



Geschäftsordnung des PVRLP

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
A. Allgemeines	3
§ 1 Zweck	3
B. Die Landesversammlung (LV)	3
§ 2 Einberufung, Eröffnung und Leitung	3
§ 3 Stimmberechtigung	3
§ 4 Tagesordnung	4
§ 5 Redeordnung	4
§ 6 Worterteilung zur Geschäftsordnung	4
§ 7 Anträge	4
§ 8 Dringlichkeitsanträge	5
§ 9 Abstimmung	5
§ 10 Wahlen	5
§ 11 Versammlungsprotokolle	5
§ 12 Kosten	6
C. Landesvorstand	6
§ 13 Aufgaben und Verantwortung	6
§ 14 Einberufung und Leitung	6
§ 15 Beschlussfähigkeit	6
§ 16 Beschlussprotokolle	6
D. Ausschüsse	6
§ 17 Bildung der Ausschüsse	6
§ 18 Zusammensetzung, Aufgaben und Pflichten	7
§ 19 Einberufung und Leitung	7
§ 20 Beschlussfähigkeit und Durchführung der Sitzungen	7
E. Beauftragte	7
§ 21 Anzahl und Benennung	7

PVRLP - 02 Geschäftsordnung

Pétanque-Verband Rheinland-Pfalz e.V.

Stand 21.03.2015 Seite 2 von 7



§ 22	Teilnahme an Sitzungen, Inhalt und Wahrnehmung der Aufgaben	7
F.	Inkrafttreten.....	7



A. Allgemeines

§ 1 Zweck

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeit und die Verwaltung des PVRLP und seiner Organe im Rahmen der betreffenden Bestimmungen der Satzung.

B. Die Landesversammlung (LV)

§ 2 Einberufung, Eröffnung und Leitung

Gemäß § 12 (7) und (12) der Satzung wird sowohl eine ordentliche wie auch eine außerordentliche Landesversammlung (LV) vom Landesvorstand unter Festlegung von Ort, Termin und Tagesordnung schriftlich einberufen.

Die Einberufungsfrist für eine ordentliche LV beträgt 4 Wochen, wobei alle erforderlichen Unterlagen der Einberufung beizufügen sind. Die näheren Bestimmungen für eine außerordentliche LV ergeben sich aus § 12 (12) der Satzung.

Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, eröffnet und leitet die LV. Wenn ein triftiger Grund vorliegt, kann ein Versammlungsleiter gewählt werden.

§ 3 Stimmberechtigung

Entsprechend § 13 der Satzung verfügt jeder Mitgliedsverein in der LV gemäß seiner eigenen Mitgliederzahl pro angefangene 25 Vereinsmitglieder über jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht der Mitgliedsvereine wird durch ihre bestellten Vertreter ausgeübt.

Des Weiteren hat jedes Mitglied des Vorstandes und jedes Ehrenmitglied des PVRLP eine Stimme. Vorstandsmitglieder können nicht als Vereinsvertreter abstimmen. Es ist ihnen ebenfalls nicht erlaubt, auf das Stimmrecht als Vorstandsmitglied zu verzichten und stattdessen als Vereinsvertreter zu fungieren.

Jeder Verbandsangehörige, der kein Vorstandsmitglied des PVRLP ist, darf an einer Landesversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur als Vertreter eines einzigen Vereins fungieren.

Die Geschäftsstelle erstellt vor einer Landesversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Liste, in der alle Vereine sowie die ihnen zustehende Stimmenanzahl eingetragen sind. Am Tage der Versammlung wird anhand dieser Liste vom Inhaber der Geschäftsstelle die Anwesenheit der Vereinsvertreter kontrolliert.

Soll ein Verein von einem Verbandsangehörigen vertreten werden, der nicht bestellter Vertreter dieses Vereins ist, muss er nachweislich dazu beauftragt worden sein, bspw. per Vollmacht. Die Vollmachten sind dem Schriftführer bei der Anmeldung auszuhändigen.



§ 4 Tagesordnung

Die jeweilige Tagesordnung für ordentliche Landesversammlungen ergibt sich aus § 12 (6) der Satzung. Zu Beginn jeder LV ist die Anwesenheit und Stimmberechtigung festzustellen.

§ 5 Redeordnung

- (1) Zu jedem Tagesordnungspunkt ist zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller, hier auf den Versammlungsteilnehmern in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Der Versammlungsleiter darf jederzeit das Wort ergreifen oder durch einen anderen Teilnehmer Stellung nehmen lassen.
- (2) Berichterstatter oder Antragsteller haben das Recht auf ein Schlusswort vor der Abstimmung oder dem Abschluss des Tagesordnungspunktes.
- (3) Persönliche Bemerkungen und Berichtigungen sind nur nach Schluss der Aussprache gestattet. Sie sind kurz und sachlich zu halten.
- (4) Alle Redner haben ihre Ausführungen kurz und zur Sache zu halten. Verstöße gegen die Ordnung sind vom Versammlungsleiter zu rügen. Nötigenfalls kann dem Redner das Wort entzogen werden.

§ 6 Worterteilung zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung muss das Wort sofort und ohne Rücksicht auf die Rednerliste erteilt werden.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem je ein Redner Gelegenheit hatte, für und gegen den Antrag zu sprechen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind
 - a) Antrag auf Schluss der Debatte,
 - b) Antrag auf sofortige Abstimmung,
 - c) Antrag auf Nichtbefassung,
 - d) Antrag auf Vertagung,
 - e) Antrag auf Verkürzung der Redezeit und
 - f) Antrag an den Versammlungsleiter auf Erteilung einer Rüge.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung stehen nur einem Versammlungsteilnehmer zu, der noch nicht zur Sache gesprochen hat.
- (5) Der Versammlungsleiter kann soweit erforderlich jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7 Anträge

- (1) Antragsberechtigung zur LV haben die Mitglieder und der Vorstand des PVRLP.
- (2) Bei einer ordentlichen LV müssen alle Anträge spätestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich mit Begründung bei der Verbandsgeschäftsstelle bzw. dem Vorstand eingereicht werden.
- (3) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.



(4) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen von § 14 der Satzung.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

Über die Dringlichkeit eines Antrags ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen. Alles Weitere regelt die Satzung in § 12 (9).

§ 9 Abstimmung

- (1) Ein Beratungspunkt, über den abgestimmt werden soll, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut bekannt zu geben.
- (2) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitergehende ist, entscheidet über die Reihenfolge der Zeitpunkt der Vorlage.
- (3) Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es beantragt wird und sich mindestens 1/3 der Stimmberechtigten dafür aussprechen.
- (4) Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Aufruf der anwesenden Stimmberechtigten nach der Teilnehmerliste. Die Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
- (5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt genügt zur wirksamen Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Stimmabgabe eines jeden Mitgliedsvereins hat einheitlich zu erfolgen.

§ 10 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen und mit der Tagesordnung fristgerecht bekannt gegeben worden sind.
- (2) Zur Bekleidung eines Amtes im Verband können alle volljährigen Verbandsangehörigen vorgeschlagen und gewählt werden. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- (3) Ein Abwesender kann nur gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.
- (4) Gemäß § 15 (6) der Satzung erfolgen die Wahlen zum Landesvorstand schriftlich und geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen.
- (5) Weitere Bestimmungen zur Wahl des Landesvorstandes und des Rechts- und Disziplinausschusses enthält § 15 (4) der Satzung.

§ 11 Versammlungsprotokolle

Die Erstellung, Veröffentlichung und Archivierung der Protokolle ist im § 18 der Satzung geregelt.



§ 12 Kosten

Die Kosten für die Teilnehmer bei Landesversammlungen tragen:

- (1) der PVRLP für den Landesvorstand, die Ehrenmitglieder, einen Kassenprüfer und eventuell hinzugezogene Beauftragte des Vorstandes.
- (2) die Mitgliedsvereine und die als Gäste teilnehmenden Spielgemeinschaften für ihre Vertreter.

C. Landesvorstand

§ 13 Aufgaben und Verantwortung

Die Aufgaben und die Verantwortung des Vorstandes sind im § 15 in den Ziffern (1), (2), (9) und (10) ausführlich beschrieben.

§ 14 Einberufung und Leitung

Der Vorstand wird bei Bedarf jedoch mindestens zweimal im Jahr zu Sitzungen einberufen. Die Einberufung und Leitung erfolgen durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

§ 15 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Sie haben jedoch nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Vorstand einstimmig gefasst werden. Ihre Protokollierung ist in der nächsten Vorstandssitzung vorzunehmen.

§ 16 Beschlussprotokolle

Die bei Vorstandssitzungen zu erstellenden Protokolle, ihre Veröffentlichung und Archivierung sind im § 16 der Satzung geregelt.

D. Ausschüsse

§ 17 Bildung der Ausschüsse

Die Mitglieder der im § 11 der Satzung als Verbandsorgane genannten Ausschüsse werden von der LV gemäß § 15 (6) der Satzung schriftlich und geheim jeweils für 2 Jahre gewählt (beim Rechts- und Disziplinarausschuss jedes Mitglied einzeln).

PVRLP - 02 Geschäftsordnung

Pétanque-Verband Rheinland-Pfalz e.V.

Stand 21.03.2015 Seite 7 von 7



§ 18 Zusammensetzung, Aufgaben und Pflichten

Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Bestimmungen der für die verschiedenen Ausschüsse jeweils gültigen Ordnungen des PVRLP.

§ 19 Einberufung und Leitung

Einberufung und Leitung der Sitzungen der Ausschüsse erfolgen durch den jeweiligen Vorsitzenden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

§ 20 Beschlussfähigkeit und Durchführung der Sitzungen

Sitzungen der Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind. Für die Durchführung gelten sinngemäß die Bestimmungen für den Landesvorstand sowie die jeweiligen Ordnungen des PVRLP.

E. Beauftragte

§ 21 Benennung

Nach § 15 (7) der Satzung kann der Landesvorstand Beauftragte für bestimmte Aufgabenbereiche benennen. Die Benannten müssen bei der nächst folgenden ordentlichen LV bestätigt werden. Der entsprechende Tagesordnungspunkt muss in die bei der Einladung versandte Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 22 Teilnahme an Sitzungen, Inhalt und Wahrnehmung der Aufgaben

Die Beauftragten nehmen auf Einladung an den Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teil. Wenn erforderlich, können sie auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten bei den Landesversammlungen hinzu gezogen werden. Ihre Aufgaben und deren Wahrnehmung werden jeweils durch den Landesvorstand festgelegt. Diesem gegenüber sind sie auch für ihre Tätigkeit verantwortlich.

F. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde neu gefasst und am von der Landesversammlung am 21.03.2015 beschlossen. Sie ersetzt alle vorherigen Fassungen.